

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung vom 30. Juni 2026

Berlin, 11.08.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-263
rimpler@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 30. Juni 2026 Stellung nehmen zu können. Im Folgenden möchten wir aus der handwerklichen Betriebspraxis zentrale Punkte benennen, die für die Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs besonders relevant sind. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte Eingang in das weitere Verfahren finden.

Allgemeine Anmerkungen

Der vorgelegte Entwurf bündelt die aktuellen Zielrichtungen und Modernisierungsansätze, die in allen Ebenen des Vergaberechtes verfolgt werden. Im Allgemeinen sind die gewählten Anpassungen und insbesondere die Verschlinkung von bisher 54 auf 24 Paragraphen zu begrüßen – allerdings finden sich die vorgesehenen Vereinfachungen mehrheitlich auf Seiten der Auftraggeber. Zum Teil schränken die geplanten Änderungen den Wettbewerb einseitig zulasten der Bieterseite ein.

Wichtig ist aus Sicht der Handwerksbetriebe, dass der **Losgrundsatz** im Unterschwellenbereich beibehalten wird. Zu begrüßen ist weiterhin, dass soziale oder umweltbezogene Zuschlagskriterien nur optional sind.

Die Anhebung der **Wertgrenzen** ist kritisch zu bewerten. Dies liegt nicht an der grundsätzlichen Entscheidung der Anhebung der Wertgrenzen, sondern vielmehr an der Art und Weise der Umsetzung. Betrachtet man die letzten zehn Jahre, wurden die Wertgrenzen mehrfach (teilweise im Unterschwellenbereich sehr erheblich) angehoben. Eine systematische evaluierende Begleitung hat es hierzu – unserer Kenntnis nach – nicht gegeben. Eine belastbare Bewertung der Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Wertgrenzen ist somit weiterhin nicht möglich. Der Gesetzgeber sollte sich daher zu einer begleitenden Evaluierung der Wirkung höherer Wertgrenzen in der Vergabepaxis verpflichten, um hierzu belastbare Aussagen treffen zu können.

Gänzlich vermisst wird eine Regelung zum **Rechtsschutz** im Unterschwellenbereich. Da nicht alle Bundesländer bisher solche Regelungen geschaffen haben, sollte diese zudem bundesweit verbindlich und einheitlich sein. Sinnvoll erschiene dafür eine Best-Practice-Auswertung der bestehenden Länder-Regelungen – zu denen bereits durchaus positive Evaluierungen vorliegen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 1 Absatz 2	Die Vorgabe, dass die Ermittlung des Auftragswerts entsprechend den Bestimmungen der VgV vorzunehmen ist, dient der Klarstellung, da dies zuvor nicht eindeutig festgelegt war. Für die Anwender entsteht dadurch ein höheres Maß an Rechtssicherheit.
§ 1 Absatz 4	Die geplante Ausweitung der Möglichkeiten öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit ist äußerst kritisch zu bewerten, weil sie zu einer weiteren Verengung des Marktes führen dürfte und die Beteiligungsmöglichkeiten von Handwerk und Mittelstand an öffentlichen Aufträgen einschränkt. Die wirtschaftliche Tätigkeit kommunaler Unternehmen sollte sich grundsätzlich auf den Bereich der Daseinsvorsorge beschränken.

	Eine Evaluierung der Auswirkungen der neuen Regelung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit insbesondere mit Blick auf mögliche Marktverengungen sollte in der UVgO selbst festgehalten und idealerweise mit einer Fristsetzung verbunden werden.
§ 1 Absatz 6	Die geplante Neuaufnahme der Binnenmarktrelevanz birgt Chancen für inländische Unternehmen, kleinere Aufträge besser zu finden.
§ 2	Die Platzierung des Direktauftrags vor den Grundsätzen des Vergabeverfahrens erweckt den Anschein, Direktaufträge unterlägen keinerlei vergaberechtlichen Bindungen. Das steht jedoch im Widerspruch sowohl zur Systematik des Vergaberechts als auch zum Transparenzgedanken. Vorzuziehen wäre es, bereits wenn bereits durch die Reihenfolge der Gliederung deutlich würde, dass es sich auch bei einem Direktauftrag um einen öffentlichen Auftrag handelt – wenngleich ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Denn im Kern gelten die Grundsätze des Vergaberechts auch für Direktaufträge, namentlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Korruptionsprävention, der Wechsel von Auftragnehmern und Ähnliches. Zwar ist es zu begrüßen, dass die Norm nunmehr Vorgaben zur künftigen Abwicklung des Direktauftrags enthält. Dabei handelt es sich allerdings um die üblichen vergaberechtlichen Grundsätze, deren gesonderte Aufführung beim Direktauftrag entbehrlich gewesen wäre, wenn auch diese Verfahrensart sich hinter den Grundsätzen einordnen würde.
§ 2 Absatz 2	Die geplante Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge entspricht dem Zeitgeist und findet im Gleichlauf mit anderen vergaberechtlichen Regelungen statt. Gleichwohl darf nicht außer acht gelassen werden, dass durch die Erhöhung wesentliche Teile der öffentlichen Beschaffung aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts herausfallen. Neuen Bietern wird der Zugang zum Markt hierdurch deutlich erschwert. Eine Entlastung der Auftraggeberseite von bürokratischem Aufwand darf jedoch nicht zulasten des Wettbewerbsgrundsatzes gehen. Anzustreben wäre aber, die in der UVgO festgelegte Wertgrenze bundesweit einheitlich zu verankern, um dem föderalen Regelungswirrwarr und dem fortlaufenden Überbietungswettbewerb der Bundesländer ein Ende zu setzen.
§ 2 Absatz 3	Die ausdrückliche Verpflichtung zur Bekanntmachung vergebener Aufträge (Ex-post-Transparenz) über 25.000 € ist zu begrüßen. Durch die Ex-post-Bekanntmachung wird immerhin das Problem etwas entschärft, dass Neu-Bieter andernfalls nicht einmal Kenntnis vom jeweiligen Beschaffungsbedarf erlangen. Nun besteht zumindest die Gelegenheit sich für künftige öffentliche Aufträge ins Gespräch zu bringen. Als Ausgleich für die angehobenen Wertgrenzen stellt die Ex-post-Bekanntmachung daher zumindest eine kleine Schadensbegrenzung dar. Eine niedrigere Wertgrenze für die Bekanntmachung wäre aus Bietersicht aber wünschenswert.
§ 2 Absatz 4	Die Anwendung von Direktaufträgen bei Dringlichkeit aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien, konkreten Bedrohungen oder sonstigen Notlagen erhöht die schnelle Handlungsfähigkeit des Staates. Eine 90-tägige Frist zur Ex-post-Transparenz ist allerdings deutlich zu lang. Um Missbrauch vorzubeugen, sollte insbesondere die Anwendung der Dringlichkeitsregelung im Bereich der „sonstigen Notlagen“ genau beobachtet werden.

§ 3 Absatz 5	Im Interesse einer mittelstandsgerechten Vergabe sollte dieser Satz deutlich akzentuierter formuliert werden: „ Mittelständische Interessen sind in allen Phasen des Vergabeverfahrens vornehmlich zu berücksichtigen. “
§ 4 Absatz 2	Aufgrund der Pluralität der Verwaltungslandschaft sollen Vergabeverfahren „nach Maßgabe dieser Verordnung“ elektronisch durchgeführt werden. Diese Vorgabe bleibt aber leider hinter den Anforderungen durchgängiger und vor allem möglichst einheitlicher digitaler Verfahren zurück (siehe auch § 13). In den Erläuterungen wird jedoch eingeräumt, dass bewusst auf „zu weitgehende Verpflichtungen“ verzichtet wurde, um die öffentlichen Auftraggeber nicht zu überfordern. Damit erscheint diese Regelung mehr als Appell, denn als Vorschrift und steht zudem in einem gewissen Widerspruch zum übergeordneten Anliegen der Digitalisierung. Zu hoffen aber offen bleibt, ob sich die elektronische Verfahrensdurchführung tatsächlich durchgängig etabliert.
§ 4 Absatz 3	Es ist zu begrüßen, dass die Notwendigkeit der Marktkennntnis des Auftraggebers bei Vergabeverfahren vorausgesetzt wird. Das Vorliegen dieser Marktkennntnis sollte allerdings auch unbedingt für die Vergabe von Direktaufträgen Voraussetzung sein.
§ 6	Die Öffentliche Verhandlungsvergabe als neue Vergabeart wird für die Unternehmen gewöhnungsbedürftig sein. Hier darf verhandelt werden, was bei einer öffentlichen Ausschreibung nicht der Fall ist. Da sich beide Verfahren sehr ähnlich sind, wird die Unterscheidung schwierig. Zu bedauern ist die Streichung des Vergabeverfahrens Beschränkte Ausschreibung mangels Relevanz im Liefer-/ Dienstleistungsbereich: Da diese Verfahrensart im Bereich der Bauvergaben eine große Rolle spielt, behindert diese Streichung die Vereinheitlichung von UVgO und VOB/A. Die geplante Ausweitung der vorteilhaften Gelegenheit ist aus Bietersicht kritisch zu sehen, da hier Wettbewerbseinschränkungen die Folge sein können.
§ 8 Absatz 4	Die Aufnahme weiterer zuvor nicht genannter Auftraggeber in bestehende Rahmenvereinbarungen kann dazu führen, dass diese ausgeweitet werden und Aufträge am Markt für Unternehmen verloren gehen. Die unbeschränkte Hinzunahme weiterer Auftraggeber in bestehende Rahmenverträge ist deshalb bedenklich und sollte zumindest eingeschränkt werden.
§ 10 Absatz 2	Die Aufweichung des Umfanges der Leistungsbeschreibung darf in keinem Fall zu Lasten der bietenden Unternehmen gehen. Insoweit sind unzulängliche oder verkürzte Leistungsbeschreibungen zu Lasten der Auftraggeber abzulehnen. Da alle Leistungsmerkmale stets preisrelevant sind, würde dies zu einer unverantwortlichen Zuteilung der vergaberechtlichen Verantwortung führen. Es muss klar sein, dass das Risiko einer unvollständigen oder fehlerhaften Leistungsbeschreibung unmissverständlich beim Auftraggeber liegen muss.
§ 10 Absatz 5	Dass der Auftraggeber jetzt angeben muss, ob Nebenangebote zugelassen oder ausgeschlossen werden, ist aus Bietersicht eine sinnvolle Klarstellung. Im Sinne der Mittelstandsförderung und um Auftraggebern besser auf innovative Lösungen für Beschaffungsvorhaben aufmerksam machen zu können, wäre es jedoch besser, Nebenangebote grundsätzlich zuzulassen, wenn der Auftraggeber diese nicht explizit ausschließt.

§ 11	Der Erhalt der Ausgestaltung der Losvergabe im Unterschwellenbereich in der bisherigen Form ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen sehr zu begrüßen.
§ 12	Die Vielzahl an Vergabeplattformen stellt ein Hemmnis für den Wettbewerb um öffentliche Aufträge dar. Sehr zu begrüßen ist deshalb die vollständige Einbeziehung des Unterschwellenbereichs in eine zentrale Plattform. Hiermit reduziert sich der Suchaufwand für Bieter nach passenden öffentlichen Aufträgen deutlich.
§ 13 Absatz 1	Bisher benennt die UVgO explizit Gründe, wann der Auftraggeber verpflichtet ist, die Fristen zu verlängern. Auch muss die Entscheidung über eine Verlängerung im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung erfolgen. Zu viel Ermessensspielraum für den Auftraggeber lässt hingegen die Regelung, dass dieser „die gesetzten Fristen verlängern“ kann. Bei der Verlängerung der Angebotsfrist sind die Grenzen des Ermessens zu wahren. Sachfremde oder willkürliche Motive dürfen hier nicht maßgeblich sein. Für die Bieter wirken sich verlängerte Angebotsfristen zudem auf die Bindefrist aus. Damit tragen diese das Risiko wenn Beschaffungs-/Herstellungskosten stärker als kalkuliert steigen und es werden Kapazitäten gebunden, die für andere Aufträge fehlen. Der Satz sollte deshalb z. B. wie folgt formuliert werden: „Der Auftraggeber hat angemessene Fristen zu bestimmen und kann diese bei Bedarf in angemessenem Umfang verlängern.“
§ 15 Absatz 1	Zukünftig sollen Eigenerklärungen zunächst ausreichen und erst im zweiten Schritt Nachweise hierzu gefordert werden. Das trägt spürbar zur Entlastung der Bieter bei und ist ausdrücklich zu begrüßen.
§ 15 Absatz 3	Die Vorgabe bestimmter Zertifizierungen ist gerade für KMU oftmals ein Ausschlusskriterium und deshalb aus Wettbewerbsgesichtspunkten bedenklich. KMU-freundlicher wäre es stattdessen lediglich Anforderungen zu definieren, die mittels Nachweisen oder vergleichbarer Zertifizierungen erfüllt werden können.
§ 22	Die Ergänzung, dass Auftragsänderungen auch im Anschluss an die Vertragserfüllung erfolgen kann, ohne Angabe eines Zeitfensters, eröffnet den Auftraggeber die Möglichkeit, Folgeaufträge dem Wettbewerb zu entziehen.
§ 23	Der Marktplatz ist für Unternehmen bedeutsam, damit Auftraggeber im Zuge von Markterkundungen auf sie aufmerksam werden, insbesondere bei Direktaufträgen. Ob dieses Potenzial genutzt werden kann, hängt jedoch von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Diese sollte auch eine praxisgerechte Einbindung von Präqualifikationssystem beinhalten.

Ansprechpartner: René Rimpler

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-263

rimpler@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Mehr unter www.zdh.de